

**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10
(ehem. Gemeinde Landkirchen)
der Stadt Fehmarn
für drei Gebiete im Ortsteil Fehmarnsund,
Teilbereich 1**

**FFH-Vorprüfung nach § 34 BNatSchG
ENTWURF**



Lütticher Str. 32 50674 Köln Tel.: 0221 / 9231618 Fax: 0221 / 9231620

Dr. C. Albrecht, Dr. T. Esser, Dipl.-Biol. J. Weglau

**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10
(ehem. Gemeinde Landkirchen)
der Stadt Fehmarn
für drei Gebiete im Ortsteil Fehmarnsund,
Teilbereich 1**

**FFH-Vorprüfung nach § 34 BNatSchG
ENTWURF**

**Gutachten im Auftrag
der Stadt Fehmarn**

Bearbeiter:

Dr. Claus Albrecht

Dr. Thomas Esser

Dipl.-Biol. Horst Klein

KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK
Lütticher Str 32
50674 Köln
www.kbff.de

Köln, im Mai 2016

Inhalt

1. Anlass und Rechtsgrundlage	6
1.1 Anlass	6
1.2 Rechtsgrundlagen	6
1.2.1 Artikel 6 der FFH-Richtlinie: Das „Verschlechterungsverbot“ und die Pflicht der Verträglichkeitsprüfung	6
1.2.2 §§ 31 – 36 Bundesnaturschutzgesetz	8
1.3 Aufgabenstellung	9
2. Lage des Vorhabengebiets und Beschreibung des Vorhabens	11
2.1 Lage und Beschreibung des Vorhabengebiets	11
2.2 Beschreibung des Vorhabens	12
3. Datengrundlage	14
4. Methodisches Vorgehen	15
5. Vorhabenbedingte Wirkfaktoren	16
5.1 Baubedingte Wirkungen	16
5.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen	18
6. Beschreibung des Schutzgebiets	20
6.1 Übersicht über das Schutzgebiet	20
6.1.1 Arten der Vogelschutz-Richtlinie	21
6.1.2 Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie	21
6.2 Erhaltungsziele	22
6.3 Managementplan	26
7. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des Schutzgebiets	30
7.1 Beurteilung der Auswirkungen auf Erhaltungsziele	30
7.1.1 Vorkommen von Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II FFH- RL im Umfeld des Teilbereichs 1 der B-Planänderung	30
7.1.1 Darstellung und Bewertung möglicher Auswirkungen auf die Erhaltungsziele für Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL	32
7.1.2 Darstellung und Bewertung möglicher Auswirkungen auf die Erhaltungsziele für Arten des Anhangs II FFH-RL	37
7.2 Wechsel- und Summationswirkungen mit anderen Plänen oder Projekten	40
7.3 Zusammenfassende Beurteilung der vorhabensbedingten Auswirkungen auf die Schutzzwecke und Erhaltungsziele	40
8. Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	41
9. Zusammenfassung und Fazit	42
10. Literatur und sonstige verwendete Quellen	45

1. Anlass und Rechtsgrundlage

1.1 Anlass

Die Stadt Fehmarn plant die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 (ehemalige Gemeinde Landkirchen), die sich auf 3 Teilflächen im Ortsteil Fehmarnsund bezieht. Die Teilflächen liegen im Bereich bzw. der unmittelbaren Umgebung des FFH-Gebiets DE-1532-321 „Sundwiesen Fehmarn“.

Pläne oder Projekte, die ein Gebiet des Netzes "Natura 2000" (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) erheblich beeinträchtigen könnten, sind entsprechend der Vorgaben des Artikels 6 Absatz 3 der FFH-Richtlinie und des § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vor ihrer Durchführung darauf abzu prüfen, ob sie alleine oder in Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebiets führen können.

In der vorliegenden FFH-Vorprüfung erfolgt eine Betrachtung des Teilbereichs 1 der B-Planänderung, der Flächen eines Werftbetriebs überplant. Es wird geprüft, ob die mit der B-Planänderung verbundenen Bauvorhaben erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets DE-1532-321 „Sundwiesen Fehmarn“ verursachen können.

Falls erhebliche Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben nicht auszuschließen sind, ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

1.2 Rechtsgrundlagen

1.2.1 Artikel 6 der FFH-Richtlinie: Das „Verschlechterungsverbot“ und die Pflicht der Verträglichkeitsprüfung

Artikel 6 der FFH-Richtlinie beschreibt den Rahmen für die Erhaltung und den Schutz von FFH- und Vogelschutzgebieten (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2000).

Aus Artikel 6, Absatz 2 ist zu entnehmen, dass die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen zu treffen haben, um die Verschlechterung der in den besonderen Schutzgebieten vorkommenden Lebensraumtypen und Lebensräume der Arten sowie Störungen der Arten, für die diese Schutzgebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden. Als Verschlechterung sieht die EUROPÄISCHE KOMMISSION (2000) z.B. den Verlust von Fläche eines Lebensraumtyps. Für Arten können alle populationsrelevanten Eingriffe als Verschlechterung gesehen werden, sofern negative Auswirkungen zu erwarten sind. Hierzu gehört z.B. die nachhaltige Störung, die zu geringerem Fortpflanzungserfolg führt oder ein bedeutsamer Verlust von Nahrungsflächen. Die Zerstörung von Brut- oder Überwinterungshabitaten dürfte im Normalfall immer als Verschlechterung einzuschätzen sein. Ob eine Verschlechterung zu einer Beeinträchtigung

des Gebiets als solches führt, ist an den für ein Gebiet definierten Erhaltungszielen zu messen.

Absatz 3 des Artikels 6 schließlich macht deutlich, dass Pläne und Projekte, die einzeln oder in Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen möglicherweise zu einer erheblichen Beeinträchtigung der in einem Schutzgebiet festgelegten Erhaltungsziele führen können, einer Verträglichkeitsprüfung bedürfen. Maßstab für die Verträglichkeitsprüfung sind also wieder die im jeweiligen Schutzgebiet definierten Erhaltungsziele. Nach Angaben der EUROPÄISCHEN KOMMISSION (2000) beziehen sich diese Erhaltungsziele ausschließlich auf die im so genannten „Standard-Datenbogen“ (der Grundlage für die Übermittlung der Informationen über die Schutzgebiete an die Europäische Kommission) aufgeführten signifikanten Vorkommen von Habitaten nach Anhang I und Arten nach Anhang II der Richtlinie bzw. im Falle von Vogelschutzgebieten, auf die Vorkommen von Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie oder (gefährdeten) Zugvögeln, die nicht im Anhang I der Richtlinie aufgeführt sind.

Die Prüfung auf Verträglichkeit ist also nach Vorgabe der EUROPÄISCHEN KOMMISSION (2000) auf die FFH- bzw. vogelschutzrelevanten Vorkommen in einem besonderen Schutzgebiet fokussiert. Plänen und Projekten ist nur zuzustimmen, wenn sie eindeutig keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele in einem Gebiet darstellen, da bereits die Möglichkeit einer solchen Beeinträchtigung zu einem negativen Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung führen muss. Weiterhin wichtig ist die Tatsache, dass der Begriff der „Erheblichkeit“ für jedes Schutzgebiet nachvollziehbar interpretiert werden muss, um eine Aussage darüber machen zu können, wann eine „erhebliche“ und wann eine „nicht erhebliche“ Beeinträchtigung vorliegt.

Absatz 4 behandelt den Fall, dass die Verträglichkeitsprüfung eine erhebliche Beeinträchtigung der maßgeblichen Erhaltungsziele in einem Gebiet feststellt. Hier wird verlangt, dass Alternativen für Pläne oder Projekte geprüft werden. Bei fehlenden Alternativen sind Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen, die die Kohärenz des Netzes Natura 2000 sicherstellen. Des Weiteren muss das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten sein. Für prioritäre Lebensraumtypen und Arten ist ein noch strengeres Schutzregime vorgesehen. Hier können nur Erwägungen, die im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt stehen, die Durchführung eines Vorhabens trotz einer damit verbundenen erheblichen Beeinträchtigung begründen. Andere zwingende Gründe des öffentlichen Interesses bedürfen einer positiven Stellungnahme der Kommission.

1.2.2 §§ 31 – 36 Bundesnaturschutzgesetz

Der Schutz des ökologischen Netzes Natura 2000 wird in §§ 31 – 36 BNatSchG geregelt. Seit der Novelle des BNatSchG im Jahre 2010 gelten diese Vorschriften unmittelbar.

Im BNatSchG finden sich Abschnitte, die sich mit der Ausweisung der Schutzgebiete beschäftigen und solche, die Bezug auf die Verträglichkeitsprüfung und die Zulässigkeit von Projekten sowie Ausnahmen hiervon nehmen. Zu nennen sind vor allem folgende Passagen:

Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG „sind die in die Liste nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG aufgenommenen Gebiete nach Maßgabe des Artikels 4 Absatz 4 dieser Richtlinie und die nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG benannten Gebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 zu erklären“.

Nach § 32 Abs. 3 BNatSchG bestimmt „die Schutzzerklärung den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen und die erforderlichen Gebietsbegrenzungen“. Dabei „soll dargestellt werden, ob prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten zu schützen sind. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen des Artikels 6 der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird. Weitergehende Schutzvorschriften bleiben unberührt.“ Wichtig ist auch, dass nach § 32 Absatz 4 BNatSchG die Unterschutzstellung unterbleiben kann, soweit nach anderen Rechtsvorschriften, nach Verwaltungsvorschriften oder durch die Verfügungsbefugnis eines öffentlichen oder gemeinnützigen Trägers oder durch vertragliche Vereinbarungen ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist.

Die Verträglichkeitsprüfung wird in § 34 BNatSchG geregelt. Wortlaut:

„(1) Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden. Der Projektträger hat die zur Prüfung der Verträglichkeit sowie der Voraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 5 erforderlichen Unterlagen vorzulegen.“

(2) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.“

„(3) Abweichend von Absatz 2 darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.“

„(4) Können von dem Projekt im Gebiet vorkommende prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten betroffen werden, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe im Sinne des Absatzes 3 Nummer 1 können nur berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde zuvor über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat.“

„(5) Soll ein Projekt nach Absatz 3, auch in Verbindung mit Absatz 4, zugelassen oder durchgeführt werden, sind die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen vorzusehen. Die zuständige Behörde unterrichtet die Kommission über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die getroffenen Maßnahmen.

1.3 Aufgabenstellung

Wie in Kapitel 1.2 dargestellt, verlangt § 34 (1) BNatSchG, dass Pläne oder Projekte, die ein Natura 2000-Gebiet alleine oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben erheblich beeinträchtigen könnten, eine entsprechende Verträglichkeitsprüfung unterzogen werden. Diese besteht aus folgenden Schritten:

- In Kapitel 2. werden der untersuchte bzw. näher betrachtete Raum beschrieben und Angaben zum geplanten Vorhaben gemacht.
- In Kapitel 3. werden die verwendeten Datengrundlagen beschrieben. Entscheidend für die Bewertung möglicher Beeinträchtigungen in einem Natura 2000-Gebiet sind dabei die vorhabenbedingten Wirkfaktoren (diese werden in Kapitel 5. beschrieben).

- Das vom Vorhaben potenziell betroffene Natura 2000-Gebiet wird in seiner Gesamtheit anhand seines Charakters und der wertgebenden Bestandteile (hier: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und ihre Lebensräume) beschrieben (Kapitel 6.). Die Schutzerfordernisse der wertgebenden Arten und Lebensräume und die Erhaltungsziele für das Meldegebiet sind dabei entscheidender Bestandteil.
- Mögliche vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes werden beschrieben und bewertet (Kapitel 7.). Weitere Pläne und Projekte, die mit möglichen Auswirkungen auf die Entwicklungsziele des Schutzgebietes verbunden sind, fließen in diese Bewertung mit ein. Falls im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben kumulative Beeinträchtigungen (Summationswirkungen) auftreten, werden diese beschrieben und bewertet.
- Als zusammenfassende Kernaussage erfolgt eine Gesamtübersicht über die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Gebietes durch das Vorhaben (im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten) und eine Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen.

Falls vorhabensbedingt erhebliche Beeinträchtigungen nicht sicher ausgeschlossen werden können, ist das Vorhaben gemäß Artikel 6 Absatz 3 FFH-Richtlinie und § 34 Absatz 2 BNatSchG unzulässig. Soll es trotzdem weiterverfolgt werden, ist ein Ausnahmeverfahren erforderlich. Dieses beinhaltet zunächst eine Prüfung zumutbarer Alternativen, die keine bzw. geringere Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bewirken. Falls eine zumutbare Alternative nicht gegeben ist, ist eine Benennung von zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, die das Vorhaben notwendig machen, erforderlich. Falls eine derartige Notwendigkeit des Vorhabens begründet werden kann, sind Maßnahmen vorzusehen, die die Kohärenz des Schutzbietsnetzes Natura 2000 gewährleisten. Kann die Kohärenz nicht durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, ist das Vorhaben nicht zulässig.

2. Lage des Vorhabengebiets und Beschreibung des Vorhabens

2.1 Lage und Beschreibung des Vorhabengebiets

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 (ehemalige Gemeinde Landkirchen) bezieht sich auf 3 Teilflächen im Ortsteil Fehmarnsund der Stadt Fehmarn. Die Lage ist aus der folgenden Abbildung ersichtlich. Die FFH-Vorprüfung bezieht sich auf den Teilbereich 1.

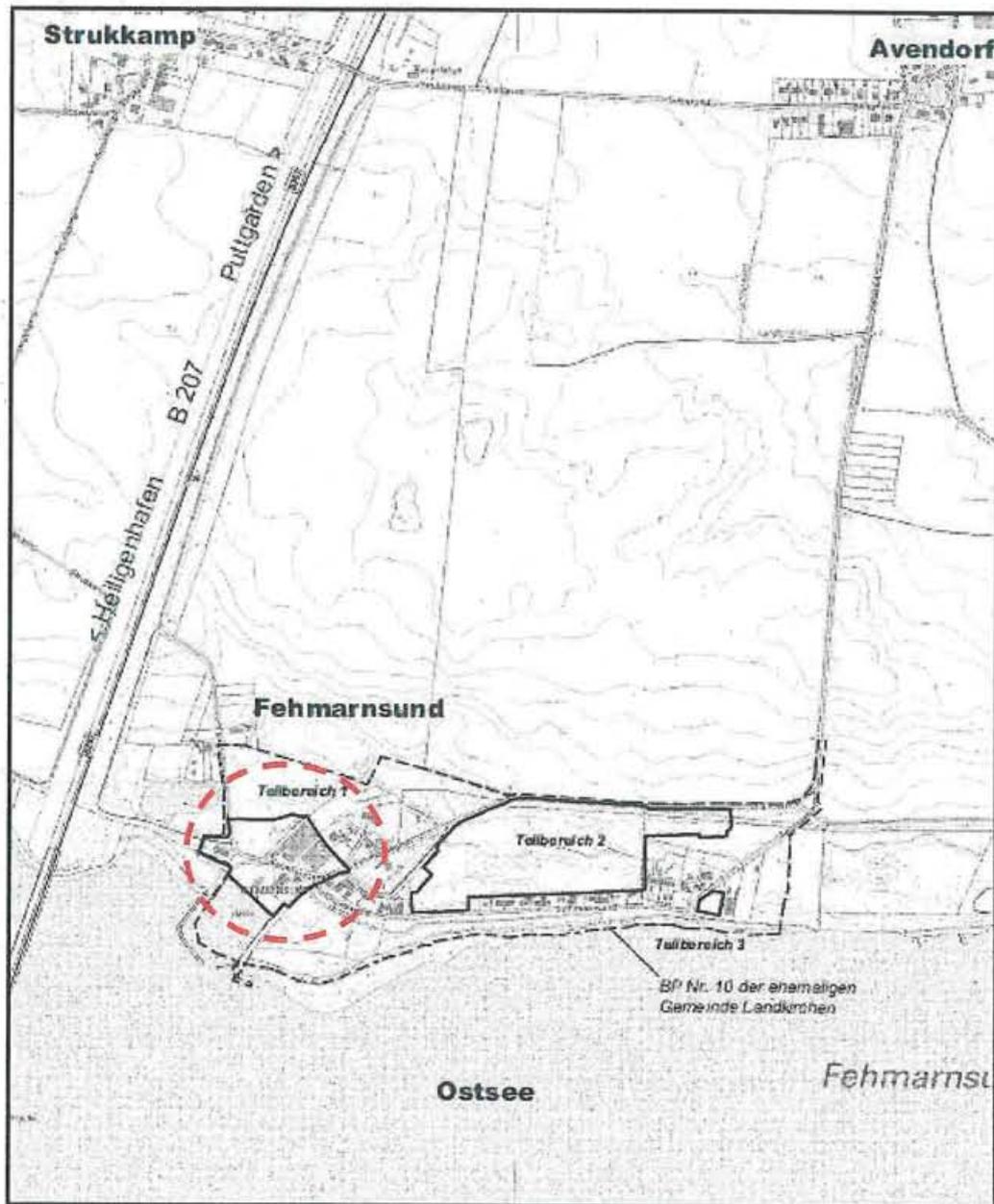


Abbildung 1: Lage der 3 Teilbereiche der 1. Änderung des B-Planes Nr. 10 (ehem. Gemeinde Langkirchen). Rot markiert: Teilbereich 1. (Grundlage: Übersichtsplan, Vorentwurf, Stand 21. August 2015, STADT FEHMARN).

Der Teilbereich 1 umfasst eine Fläche im Bereich der Werft, nördlich der Marina und westlich der Wohnbebauung in Fehmarnsund. Die Fläche grenzt an westliche Teilflächen des FFH-Gebietes DE-1532-321 Sundwiesen Fehmarn an (siehe Abb. 2).

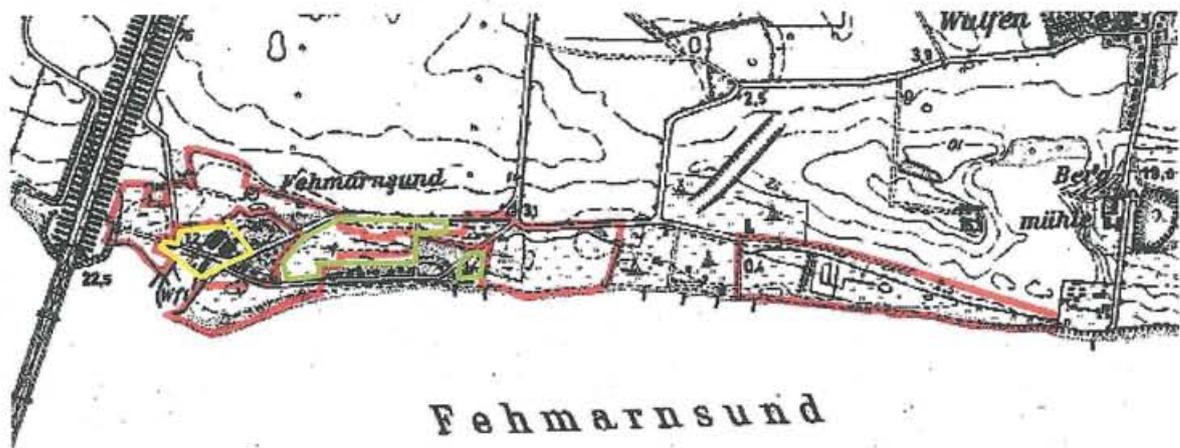


Abbildung 2: Lage der Teilbereiche der B-Planänderung (Teilbereich 1 gelb umrandet, 2 und 3 grün umrandet) am FFH-Gebiet DE-1532-321 „Sundwiesen Fehmarn“ (rot umrandet) (Planausschnitt aus MLUR 2010, unmaßstäblich).

2.2 Beschreibung des Vorhabens

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 (ehemalige Gemeinde Landkirchen) bezieht sich auf 3 Teilflächen. Gegenstand der vorliegenden FFH-Voruntersuchung ist der 1. Teilbereich. Die geplanten Festsetzungen können dem folgenden Planausschnitt entnommen werden.

Für den Teilbereich 2 wurde bereits eine FFH-Vorprüfung erstellt. Im Teilbereich 3 befindet sich ein Wohnhaus, das mit der B-Planänderung planungsrechtlich abgesichert werden soll, bauliche Veränderungen sind hier nicht vorgesehen.

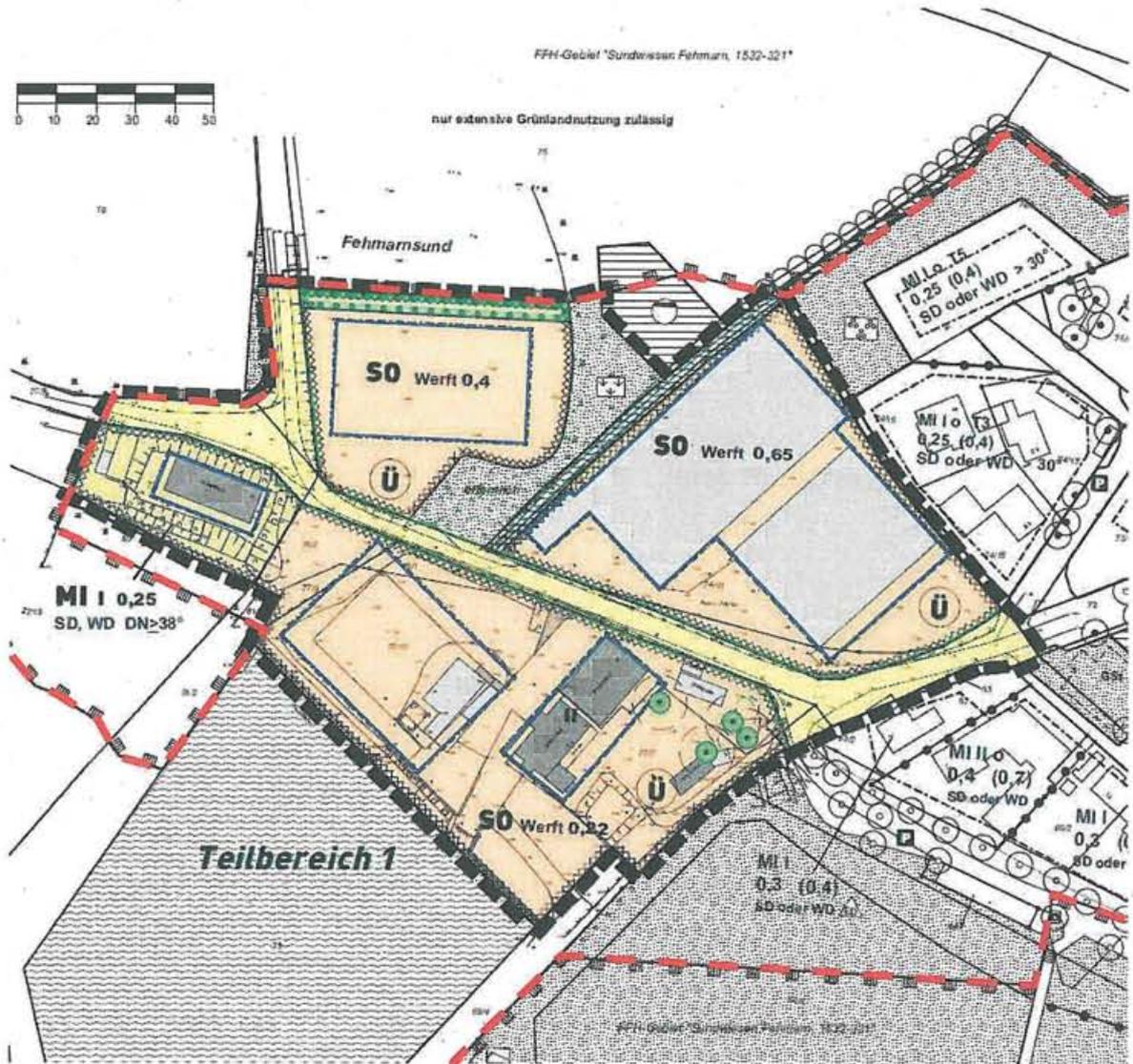


Abbildung 3: Teilbereich 1 der B-Planänderung (Planzeichnung, STADT FEHMARN). Rot: Grenze des FFH-Gebietes DE-1532-321 Sundwiesen Fehmarn.

Der Teilbereich 1 wird von der Straße Fehmarnsund durchquert. Im zentral-südlichen Bereich wird er vom Hafenbecken begrenzt. Im Osten des Teilbereichs befinden sich beidseits der Straße Betriebsgebäude der Werft und im Südosten ein Wohnhaus.

Der Werftbetrieb möchte sich auf betriebseigenen Flächen erweitern. Im Bereich einer als Parkplatz genutzten Fläche und eines Gebäudes am Hafenbecken soll eine Multifunktionshalle errichtet werden. Eine weitere Erweiterungsmöglichkeit soll auf einer derzeit als Grünland genutzten Fläche nördlich der Straße geschaffen werden (Ausweisung als „sonstiges Sondergebiet“). Diese liegt im Überschwemmungsbereich der Ostsee.

3. Datengrundlage

Für die vorliegende FFH-Vorprüfung wird insbesondere auf Informationen der Landesregierung Schleswig-Holstein zum FFH-Gebiet DE-1532-321 Sundwiesen Fehmarn zurückgegriffen (unter <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/S/schutzgebiete/ffh/FFHSchutzgebiete.html>):

Karte (LLUR, Stand Februar 2012),

Erhaltungsziele,

Gebietssteckbrief,

Managementplan (MLUR 2010).

4. Methodisches Vorgehen

Im Rahmen der Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeitsstudie ist darzustellen, ob sich Wirkfaktoren des Vorhabens nachteilig auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes auswirken können.

Die Erhaltungsziele dienen der Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensräume bzw. Habitate der Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie.

Im Kapitel 5 werden die vorhabenbedingten Wirkfaktoren vorgestellt. Im Kapitel 6 sind die für das Schutzgebiet maßgeblichen Arten und Lebensräume und die für das Gebiet definierten Erhaltungsziele laut Informationen der Landesregierung zusammengestellt. In Kapitel 7 erfolgt die Beurteilung, ob vorhabenbedingte Auswirkungen mit Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile bzw. Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Sundwiesen Fehmarn“ verbunden sein können. Die Bewertung erfolgt unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (Vermeidungsmaßnahmen) und möglicher Summationswirkungen mit weiteren Plänen und Projekten.

5. Vorhabenbedingte Wirkfaktoren

Im Folgenden werden mögliche Wirkfaktoren beschrieben, die sich auf das FFH-Gebiet „Sundwiesen Fehmarn“ auswirken können. Zu thematisieren sind im vorliegenden Fall zunächst mögliche Auswirkungen auf die für das Schutzgebiet relevanten Lebensraumtypen nach Anhang I, namentlich die Lebensraumtypen 1150 (Strandseen, prioritärer Lebensraumtyp), 2110 (Primärdünen), 2120 (Weißdünen), 2130 (Graudünen, prioritärer Lebensraumtyp) und 1210 (Spülsäume mit typische Pflanzenarten, zur Ostsee hin) sowie die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, die im Standard-Datenbogen aufgeführt werden. Hierbei handelt es sich um den Kammmolch (*Triturus cristatus*) und den Kriechenden Scheiberich (*Apium repens*).

Bei der Bewertung möglicher Auswirkungen auf das FFH-Gebiet sind zudem charakteristische Artengemeinschaften der zu schützenden Lebensraumtypen zu berücksichtigen. Diese spielen bei der Bewertung des Erhaltungszustands des jeweiligen Lebensraumtyps eine Rolle. Solche charakteristischen Artengemeinschaften werden bei SSYMANK et al. (1998) beschrieben. Eine Spezifizierung für Schleswig-Holstein findet sich aber nicht, so dass zumindest indirekte Auswirkungen auf Tier-Lebensgemeinschaften (etwa Störwirkungen) thematisiert werden.

Die konkrete Bewertung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen auf die Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet „Sundwiesen Fehmarn“ erfolgt in Kapitel 7.

Folgende vorhabenbedingte Wirkfaktoren sind im Zusammenhang mit den geplanten Bauvorhaben und Nutzungen im Teilbereich 1 denkbar.

5.1 Baubedingte Wirkungen

Die konkrete Bewertung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen auf die Lebensraumtypen des Anhangs I sowie Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet „Sundwiesen Fehmarn“ erfolgt in Kapitel 7. Folgende vorhabenbedingte Wirkfaktoren sind im Zusammenhang mit dem Bau der Ferienhaussiedlung denkbar.

- **Baubedingte Flächeninanspruchnahme**

Baubedingt kann es generell zu Flächeninanspruchnahmen über anlagebedingt beanspruchte Bereiche hinaus kommen, z.B. durch Nutzung von Lagerflächen, durch Befahren mit Baumaschinen.

Baubedingte Flächenbeanspruchungen können generell reduziert bzw. vermieden werden. Im vorliegenden Fall sind insbesondere Eingriffe in bzw. Inanspruchnahmen von Flächen im unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden FFH-Gebiet zu vermeiden (vgl. Kapitel 8).

- **Stoffeinträge**

Die Bautätigkeit ist mit Erdbewegungen verbunden. In bestimmten Fällen können Stoffeinträge zu Veränderungen der Zusammensetzung und Struktur von Vegetationsbeständen bzw. Biotoptypen (Ruderalisierung), unter Umständen auch zu Auswirkungen auf die Habitataignung für Tiere führen.

Baubedingte Stoffeinträge in Lebensräume im Umfeld von Baustellen können generell reduziert bzw. vermieden werden. Im vorliegenden Fall sind insbesondere diesbezügliche Wirkungen auf Flächen im unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden FFH-Gebiet zu vermeiden (vgl. Kapitel 8).

- **Baubedingte akustische und optische Störwirkungen**

Die Bautätigkeit ist mit Maschinenbetrieb und daraus resultierenden Lärmemissionen verbunden, weiterhin mit visuellen Störwirkungen auf Lebensräume bzw. bestimmte empfindliche Arten im Umfeld der Baustelle, durch Fahrzeuge, Maschinen und Baupersonal. Dadurch kann es zu Beeinträchtigungen von Vorkommen störempfindlicher Arten im Umfeld der Baustelle kommen. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase beschränkt. Bei der Bewertung der Beeinträchtigungen sind vorhandenen Vorbelastungen (hier v.a. durch Werftbetrieb, Straßenverkehr) zu beachten.

Baubedingte Störwirkungen wirken sich nicht auf Struktur und Vegetation der Lebensraumtypen des Anhangs I auf, sondern allenfalls auf bestimmte (störempfindliche) Tierarten, die zur charakteristischen Artengemeinschaft eines Lebensraumtyps gehören oder störempfindliche Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie. Die Bewertung möglicher Auswirkungen baubedingter Störwirkungen erfolgt in Kapitel 7.

- **Unmittelbare Gefährdung von Individuen**

Bei Inanspruchnahmen von bzw. Eingriffen in Gehölze und Vegetationsflächen können Tiere getötet und verletzt oder deren Entwicklungsstadien zerstört werden. Dieses Risiko betrifft Entwicklungsstadien wie z.B. Vogeleier oder Jungvögel, weiterhin Individuen von wenig mobilen Arten, die nicht rechtzeitig aus dem Eingriffsbereich flüchten können, z.B. Amphibien.

Baubedingte Flächenbeanspruchungen und damit verbundene Tötungsrisiken für Tiere können generell reduziert bzw. vermieden werden. Im vorliegenden Fall sind insbesondere Eingriffe in bzw. Inanspruchnahmen von Flächen im unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden FFH-Gebiet zu vermeiden (siehe oben, vgl. Kapitel 8).

5.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen

- **Flächeninanspruchnahme**

Anlagebedingte Flächenbeanspruchungen sind generell mit einem dauerhaften Verlust von Vegetationsflächen bzw. -strukturen einschließlich ihrer Lebensraumfunktionen für Tiere verbunden.

Das FFH-Gebiet „Sundwiesen Fehmarn“ grenzt direkt an den Teilbereich 1 an. Die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme im Plangebiet ist nicht mit Verlusten von Beständen von Lebensraumtypen oder von Lebensräumen von Arten des Anhangs II im FFH-Gebiet verbunden. Als mögliche Folgewirkung sind somit allenfalls Auswirkungen der Flächeninanspruchnahme auf etwaige räumlich-funktionale Zusammenhänge zwischen Flächen im Teilbereich 1 und dem FFH-Gebiet im Hinblick auf Tierarten des Anhangs II oder charakteristische Arten von Lebensraumtypen zu betrachten (siehe unten).

- **Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung und –verbund**

Beeinträchtigung von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen treten z.B. auf, wenn funktionale Zusammenhänge von Lebensräumen gestört werden (z.B. Trennung von funktional zusammenhängenden Teilhabitaten, z.B. Brut- und Nahrungsräumen bei Vogelarten, Gewässern und Landlebensräumen bei Amphibien, Verluste wichtiger Teilhabitats) oder wenn miteinander in Kontakt stehende Teilpopulationen durch ein Vorhaben voneinander getrennt werden.

Im vorliegenden Fall sind mögliche Auswirkungen auf Tierarten des Anhangs II oder charakteristische Arten von Lebensraumtypen zu betrachten.

- **Betriebsbedingte akustische und optische Störwirkungen**

Die im Teilbereich 1 geplante Bebauung und Nutzung kann zu dauerhaften Beeinträchtigungen von Lebensräumen bzw. Artvorkommen im Umfeld führen, erstens durch anlagebedingte Wirkungen wie etwa die Silhouettenwirkung der Gebäude (mögliche Beeinträchtigungen von Arten, die ein Meideverhalten gegenüber Vertikalstrukturen zeigen), zweitens durch mit der Nutzung verbundene optische und akustische Störwirkungen (in erster Linie durch Betriebsaktivitäten der Werft, Fahrzeugverkehr). Mögliche Betroffenheiten entstehen insbesondere für störepfindliche Tierarten. Relevant für die FFH-Vorprüfung sind Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie und charakteristische Arten der Lebensraumtypen. Bei der Bewertung der nutzungsbedingten Beeinträchtigungen sind die Vorbelastungen durch die aktuellen Nutzungen (Werftbetrieb, Straße) zu beachten.

- **Auswirkungen auf die hydrologischen Verhältnisse oder auf Möglichkeiten zur Realisierung hydrologischer Maßnahmen**

Veränderungen des Grundwasserstandes können sich auf Biotoptypen bzw. Pflanzengesellschaften auswirken, indirekt auch auf Tierarten, die auf diese Biotoptypen bzw. Vegetationsbestände angewiesen sind. So kann eine Absenkung des Grundwassers grundwasserabhängige Vegetationstypen in ihrer Zusammensetzung verändern, d.h. auf Feuchtigkeit angewiesenen Pflanzenarten werden durch an trockenere Standorte angepasste Arten verdrängt. Weiterhin kann es zu Lebensraumverlusten für Tierarten mit Bindung an Kleingewässer oder feuchte bzw. vernässte Standorte kommen.

Durch die geplanten Baumaßnahmen im Teilbereich 1 sind keine Auswirkungen auf den Grundwasserstand und auf grundwasserabhängige Lebensräume im FFH-Gebiet zu erwarten.

Für das FFH-Gebiet DE-1532-321 Sundwiesen Fehmarn sind als Erhaltungsziel hydrologische Maßnahmen zur Wiederherstellung von Lagunen vorgegeben. In Kapitel 7 erfolgt eine nähere Betrachtung möglicher Auswirkungen der im Teilbereich 1 geplanten Vorhaben auf die Möglichkeiten zur Realisierung des Erhaltungszieles.

6. Beschreibung des Schutzgebiets

6.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Im Gebietssteckbrief wird das FFH-Gebiet „Sundwiesen Fehmarn“ wie folgt beschrieben:

„Das FFH-Gebiet mit einer Größe von 35 ha liegt am Fehmarnsund, an der Südküste der Insel Fehmarn. Dort haben sich in südexponierter Strandlage, hinter einem breiten Saum aus Strandwällen und Dünen, Senken mit seichten Brackwassertümpeln gebildet. Die Tümpel sind dem prioritären Lebensraumtyp der Strandseen (1150) zuzuordnen. Sie sind von Schilf- und Brackwasserröhrichten umgeben oder werden ganz von ihnen eingenommen. Die umgebenden Grünlandbestände sind teilweise als ungedüngte und extensiv genutzte Weiden ausgebildet, so dass sich hier auch klassische „Strandwiesen“ erhalten konnten. In den beweideten Uferflächen der Brackwassertümpel lebt mit dem Kriechenden Scheiberich (*Apium repens*) eine der seltensten Pflanzenarten Schleswig-Holsteins. Der Gesamtkomplex ist Lebensraum des Kammmolches.

Im Strandwallbereich sind Primär- (2110), Weiß- (2120) - und der prioritäre Lebensraumtyp der Graudünen (2130) ausgeprägt. Zur Ostsee schließen sich Spülsäume mit typischen Pflanzenarten (1210) an.

Das Gesamtgebiet ist als letzter bekannter Fundort des seltenen Kriechenden Scheiberichs im gesamten westlichen Ostseeraum von besonderer Schutzwürdigkeit.

Übergreifendes Schutzziel ist die Erhaltung eines langfristig gesicherten Vorkommens der seltenen und gefährdeten Pflanzenart Kriechender Scheiberich. Des Weiteren soll der breite nicht eingedeichte Strand-, Strandwall- und Dünensaum erhalten werden. Hierzu gehören neben den Lagunen sowie den Brack- und Süßwassertümpeln auch die ungenutzten Hochstaudenfluren und Röhrichte sowie die extensiv genutzten Brack- und Strandwiesen.

Für die prioritären Lebensraumtypen der Strandseen und der Graudüne soll zudem der günstige Erhaltungszustand im Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten, insbesondere des Küstenschutzes, wiederhergestellt werden.“

Die im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und Angaben zu Fläche und Erhaltungszustand laut Standard-Datenbogen können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Tabelle 1: Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL im FFH-Gebiet DE 1532-321 „Sundwiesen Fehmarn“ gemäß SDB (Stand August 2011). *: prioritärer Lebensraumtyp.

Code	Lebensraumtyp	Fläche		Erhaltungszustand
		ha	%	
1150*	Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)	0,4	1,14	C
1210	Einjährige Spülsäume	0,95	2,71	B
1220	Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände	0,3	0,86	B
1330	Atlantische Salzwiesen / <i>Glauco-Puccinellietalia maritimae</i>	4,3	12,29	C
2110	Primärdünen	0,4	1,14	B
2120	Weißdünen mit Strandhafer <i>Ammophila arenaria</i>	1,5	4,34	B
2130*	Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)	14,9	42,57	B
2130*	Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)	10	28,57	C
2190	Feuchte Dünentäler	0,4	1,14	C

6.1.1 Arten der Vogelschutz-Richtlinie

Für das FFH-Gebiet werden im Standard-Datenbogen keine Vogelarten angegeben, die im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG bzw. 2009/147/EG (kodifizierte Fassung der Vogelschutzrichtlinie) aufgeführt sind und auch keine regelmäßig vorkommenden Zugvögel, die nicht im Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG stehen.

6.1.2 Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Im Standard-Datenbogen sind die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie Kammolch (*Triturus cristatus*) und Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) aufgeführt. Ihr Erhaltungszustand wird als gut angegeben (siehe nachfolgende Tabelle).

Tabelle 2: Tierarten des Anhangs II der Richtlinie 92/43/EWG im FFH-Gebiet DE-1532-321 „Sundwiesen Fehmarn“ gemäß SDB (Stand August 2011).

Taxon	Art	Populationsgröße	Erhaltungszustand
1614	Kriechender Scheiberich (<i>Apium repens</i>)	11 - 50	B
1166	Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	20	B

Das Gebiet hat eine herausragende Bedeutung für den Kriechenden Scheiberich (*Apium repens*), da sich hier das landesweit einzige Vorkommen befindet (Rote Liste Art, Gefährdungsstatus 1 = vom Aussterben bedroht). Der Bestand im Gebiet sowie die Gesamtpopula-

tion sollen nach Darstellung des Managementplans (MLUR 2010) stabilisiert und vergrößert werden.

Das Vorkommen des Kammmolchs (*Triturus cristatus*) wurde 1998 festgestellt, und zwar im Lagunenkomplex-Bereich westlich des *Apium repens*-Bestandes. Da zwischenzeitlich (zuletzt 2003) starke Meerwasserzuströme die Fläche beeinflussten und der Kammmolch empfindlich auf Salzeinfluss reagiert, ist fraglich, ob die Population zurzeit noch existiert. Im Gebiet sind aber grundsätzlich Lebensräume vorhanden, auf die die Art ausweichen kann. Der Kammmolch gilt als auf Fehmarn verbreitete Art (Vorkommen in nahezu jedem Süßwasser-Kleingewässer) (alle Angaben aus MLUR 2010).

6.2 Erhaltungsziele

Die offiziellen Erhaltungsziele für das Gebiet DE-1532-321 „Sundwiesen Fehmarn“ lauten wie folgt:

„1 Erhaltungsgegenstand

Das Gebiet ist für die Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung folgender Lebensraumtypen des Anhangs und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

a) von besonderer Bedeutung: (*: prioritärer Lebensraumtyp)

1210 Einjährige Spülsäume

2110 Primärdünen

2120 Weißdünen mit Strandhafer *Ammophila arenaria*

2130* Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation

1166 Kammmolch (*Triturus cristatus*)

1614 Kriechender Scheiberich (*Apium repens*)

b) von Bedeutung (*: prioritärer Lebensraumtyp)

1150* Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)

2 Erhaltungsziele

2.1 Übergreifende Ziele

Erhaltung eines breiten, nicht eingedeichten Strand-, Strandwall- und Dünensaumes am Fehmarnsund in Verbindung mit natürlichen oder naturnahen Lagunensituationen, Brack- und Süßwassertümpeln und -sümpfen, ungenutzten Hochstaudenfluren und Röhrichten sowie z. T. extensiv überweideten Brack- und Strandwiesen. Insbesondere Erhaltung langfristiger gesicherter Vorkommen

der seltenen und gefährdeten Pflanzenart *Apium repens* (Kriechender Scheiberich) an ihren naturnahen Standorten im Gebiet und Sicherung der Gesamtpopulation.

Für die Lebensraumtypen 2130* und 1150* soll ein günstiger Erhaltungszustand im Einklang mit den Anforderungen an Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten, insbesondere des Küstenschutzes, wiederhergestellt werden.

2.2 Ziele für Lebensraumtypen und Arten von besonderer Bedeutung

Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 1.a genannten Lebensraumtypen und Arten. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

1210 Einjährige Spülsäume

Erhaltung

- der weitgehend natürlichen Dynamik an Küstenabschnitten mit Spülsäumen,
- der natürlichen Überflutungen,
- der weitgehend natürlichen Sediment- und Strömungsverhältnisse im Küstenbereich,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen.

2110 Primärdünen

Erhaltung

- der natürlichen Sediment- und Strömungsverhältnisse im Küstenbereich mit frisch angeschwemmten Sänden,
- der natürlichen Sanddynamik und Dünenbildungsprozesse,
- der ungestörten Vegetationsfolge (Sukzession),
- der Vegetationsbestände ohne Bodenverletzungen,
- der sonstigen lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen.

2120 Weißdünen mit Strandhafer (*Ammophila arenaria*)

Erhaltung

- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der natürlichen Bodenentwicklung und der natürlichen Wasserstände in den Dünenbereichen,
- der Mosaikkomplexe mit anderen charakteristischen Lebensräumen bzw. eingestreuten Sonderstrukturen wie z.B. Sandflächen, Silbergrasfluren, Sandmagerrasen oder Heideflächen,
- der natürlichen Sand- und Bodendynamik,
- vorgelagerter, unbefestigter Sandflächen zur Sicherung der Sandzufuhr,
- der natürlichen Dünenbildungsprozesse.

2130* Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)

Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung

- reich strukturierter Graudünenkomplexe,

- der Mosaikkomplexe mit anderen charakteristischen Lebensräumen bzw. eingestreuter Sonderstandorte wie z.B. Abbruchkanten, Feuchtstellen, Sandmagerrasen, Heideflächen, Weißdünen, Lagunen,
- der natürlichen Bodenentwicklung und der weitgehend ungestörten hydrologischen Verhältnisse,
- der natürlichen Dünenbildungsprozesse,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen.

1166 Kammmolch (*Triturus cristatus*)

Erhaltung

- von fischfreien, ausreichend besonnten und über 0,5 m tiefen Stillgewässern mit strukturreichen Uferzonen in Offenlandbereichen;
- Sicherung einer hohen Wasserqualität der Reproduktionsgewässer,
- von geeigneten Winterquartieren im Umfeld der Reproduktionsgewässer, insbesondere natürliche Bodenstrukturen, strukturreiche Gehölzlebensräume,
- geeigneter Sommerlebensräume (extensiv genutztes Grünland, natürliche Bodenstrukturen, Brachflächen, Gehölze u.ä.),
- von durchgängigen Wanderkorridoren zwischen den Teillebensräumen bestehender Populationen.

1614 Kriechender Scheiberich (*Apium repens*)

Erhaltung

- feuchter bis nasser, mäßig nährstoffversorgter Grünländereien, insbesondere artenreicher Flutrasengesellschaften in Kontakt zu Küsten- und Binnengewässern
- des weitgehend natürlichen Wasserhaushaltes und der Nährstoffversorgung,
- eines ausreichenden Lichteinfalls an bekannten und potenziellen Standorten,
- der für konkurrenzarme Standorte notwendigen dynamischen Prozesse: Uferabbrüche, Überschwemmungsbereiche, Beweidung, Tritt,
- einer extensiven Beweidung zur Sicherung der Bestände bestehender Populationen.

2.3 Ziele für Lebensraumtypen und Arten von Bedeutung

Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des unter 1.b genannten Lebensraumtyps. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

1150* Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)

Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung

- vom Meer beeinflusster ausdauernd oder zeitweise vorhandener Gewässer und deren Verbindungen zur Ostsee,
- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässerverhältnisse und Prozesse und der hydrologischen Bedingungen in der Umgebung der Gewässer,

- der prägenden Sediment-, Strömungs- und Wellenverhältnisse im Küstenbereich sowie der durch diese bewirkten Morphodynamik weitgehend störungsfreier Küstenabschnitte,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, v.a. der ökologischen Wechselwirkungen mit amphibischen Kontaktlebensräumen wie Salzwiesen, Stränden, Hochstaudenfluren, Röhrichten, Pioniergesellschaften und Mündungsbereichen.“

Im FFH-Gebiet kommen laut Standard-Datenbogen weitere Lebensraumtypen des Anhangs I vor, die nicht in den oben zitierten Erhaltungszielen berücksichtigt sind (vgl. Kapitel 6.1). Dies sind:

1220 Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände

1330 Atlantische Salzwiesen / *Glauco-Puccinellietalia maritimae*

2190 Feuchte Dünentäler.

Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für diese Lebensraumtypen sind im Managementplan näher konkretisiert (siehe nachfolgendes Kapitel).

6.3 Managementplan

Für das FFH-Gebiet DE-1532-321 „Sundwiesen Fehmarn“ liegt ein Managementplan vor (MLUR 2010). Dieser dient u.a. dazu, zu konkretisieren, mit welchen Maßnahmen der günstige Erhaltungszustand der zu schützenden Lebensräume und Arten gesichert oder wiederhergestellt werden kann. Folgende Maßnahmen werden dargestellt:

- Wiederaufnahme der ganzjährigen extensiven Beweidung zur Wiederherstellung artenreicher Lagunen/Salzrasen.
- Hydrologische Maßnahmen zur Lagunenwiederherstellung im Zentrum des Gebietes (Wiederherstellungsverpflichtung).
- Lagunenwiederherstellung auf den Ponyflächen im Osten (Gemarkung Wulfen).
- Herbstbeweidung der Graudünenfläche westlich des Campingplatzes (Wiederherstellungsverpflichtung).
- Maßnahmen zur Lagunenwiederherstellung im Westen.
- Ausschleppen feuchter Dünentäler.
- Beseitigung der Kartoffelrose.
- Wiederherstellung von Krötentümpeln im Graudünenbereich.

Spezielle Artenschutzmaßnahmen:

- Insbesondere für den Erhalt des Kleinen Mädesüß (*Filipendula vulgaris*) sind spezielle Pflegemaßnahmen wünschenswert.
- Gehölzanpflanzungen zur Pufferung der Lagunenflächen.
- Besucherlenkung.
- Besucherinformation.
- Beseitigung nicht standortgerechter Gehölze.

Maßnahmen und Ziele laut Managementplan für an den Teilbereich 1 angrenzende Bereiche des FFH-Gebietes

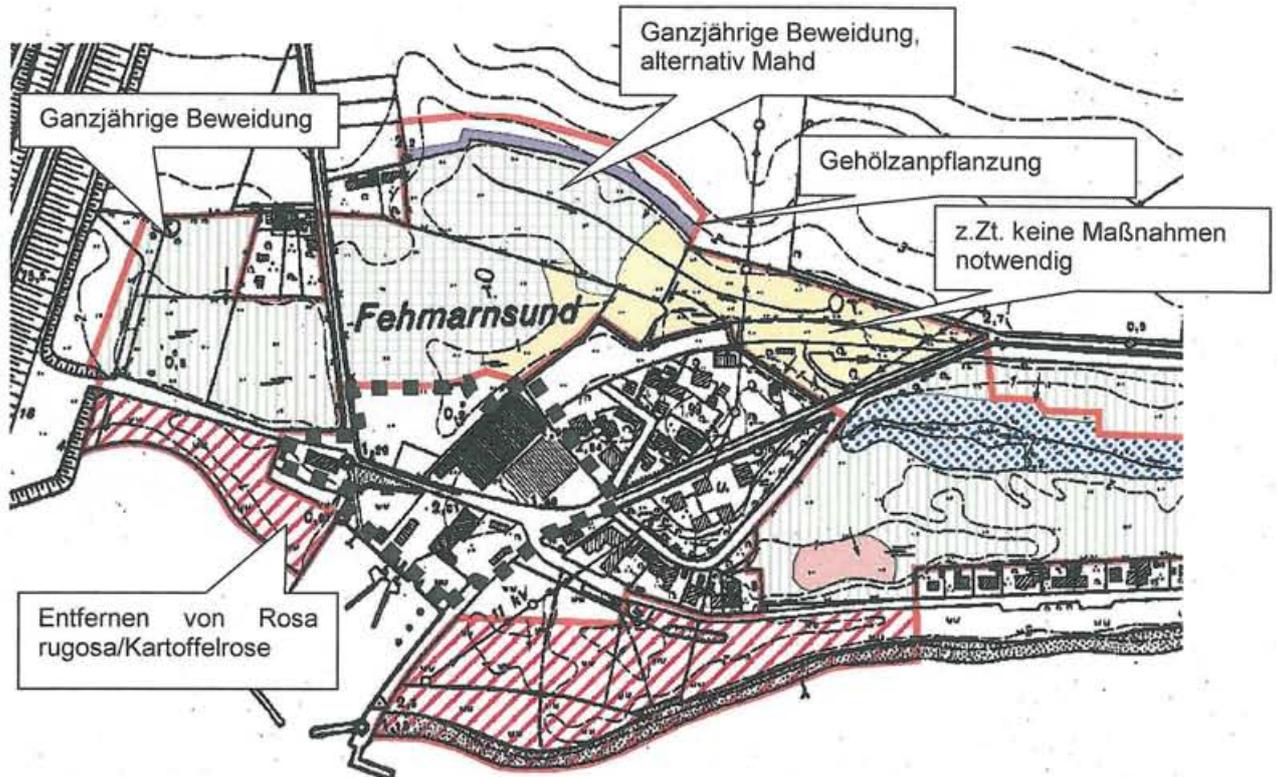
Im Managementplan sind für die Teilflächen des FFH-Gebietes Maßnahmen und Entwicklungsziele vorgegeben (Karte 4b, Maßnahmen und Ziele). Bei den Maßnahmen wird unterschieden in „notwendige Maßnahmen“ und „weitergehende Maßnahmen“. Folgende Maßnahmen werden für die an den Teilbereich 1 angrenzenden Flächen des FFH-Gebietes vorgegeben. (vgl. Abb. 4):

„notwendige Maßnahmen“:

- ganzjährige Beweidung (Fläche nordwestlich Teilbereich 1, westlich der Straße);

„weitergehende Maßnahmen“:

- ganzjährige Beweidung, alternativ Mahd (Fläche nördlich Teilbereich 1),
- Entfernen von *Rosa rugosa*/Kartoffelrose (Flächen südwestlich und südöstlich von Teilbereich 1)



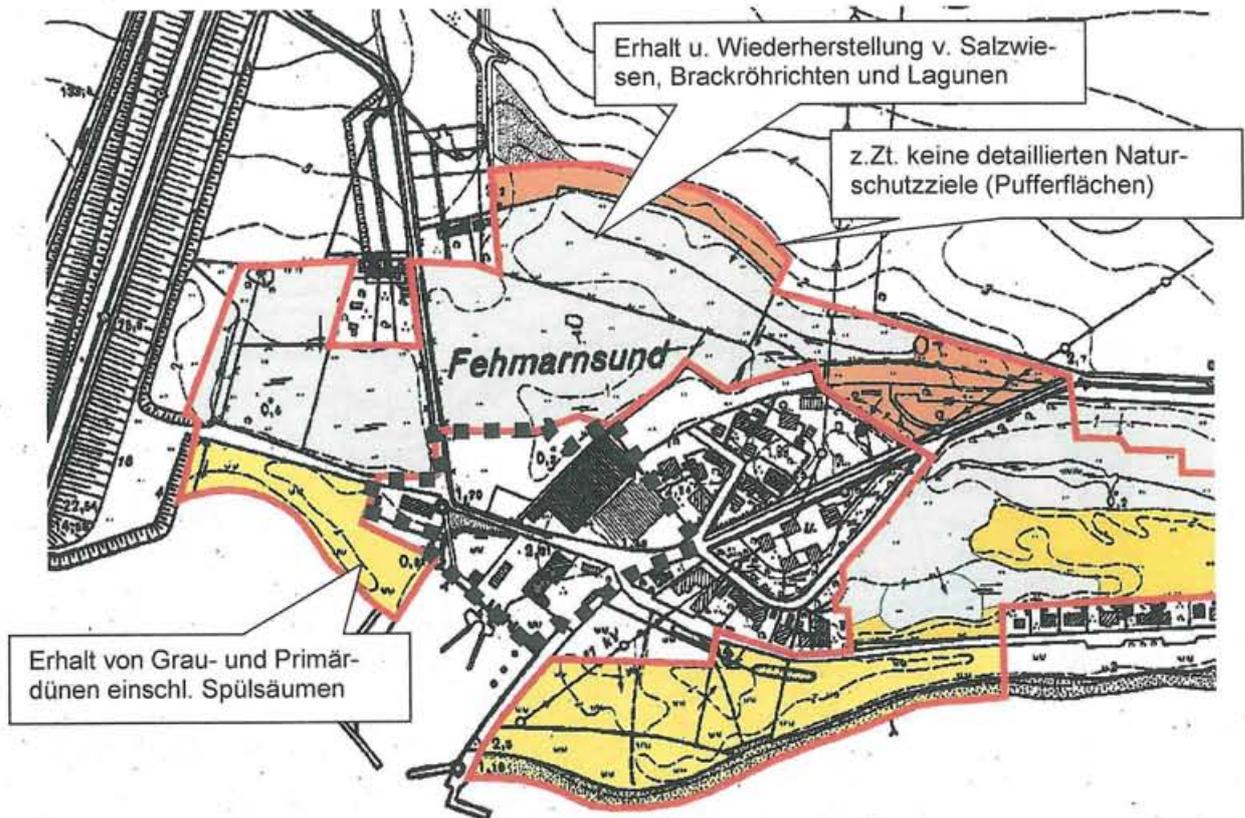
nsund-

~ka

Abbildung 4: Ausschnitt aus Plan 4b Maßnahmen und Ziele (unmaßstäblich), Managementplan FFH 1532-321 „Sundwiesen Fehmarn“ (MLUR 2010) (ergänzt). Schwarz umrandet: Teilbereich 1 der B-Planänderung.

Der Managementplan benennt weiterhin Entwicklungsziele für die Teilflächen des FFH-Gebietes. Für die an den Teilbereich 1 angrenzenden Flächen werden folgende Ziele vorgegeben (vgl. Abb. 5).

- Erhalt und Wiederherstellung von Salzwiesen, Brackröhrichten und Lagunen (Flächen nordwestlich und nördlich von Teilbereich 1),
- Erhalt von Grau- und Primärdünen einschließlich Spülsäumen (Flächen südwestlich und südöstlich von Teilbereich 1).



marnsund-

Abbildung 5: Ausschnitt aus Plan 4b Maßnahmen und Ziele, Managementplan FFH 1532-321 „Sundwiesen Fehmarn“ (MLUR 2010, ergänzt). Schwarz umrandet: Teilbereich 1 der B-Planänderung.

Im Textteil finden sich in Kapitel 6.3 (Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen) Aussagen zu den Maßnahmen und Zielen im westlichen Bereich des FFH-Gebietes. Unter 6.3.1 (Maßnahmen zur Lagunenwiederherstellung im Westen) wird ausgeführt, dass eine Aufwertung des Lagunenkomplexes nahe der Sundbrücke durch grundlegende hydrologische Maßnahmen aufgrund des Interessenskonfliktes mit dem Küstenschutz und nur geringer Höhenunterschiede im Gelände nicht möglich ist. Meerwasserzustrom bei Hochwasser soll zukünftig sogar durch einen Deichbau reduziert werden.

Für den Erhalt des Lagunenkomplexes an der Sundbrücke ist aber die Aufrechterhaltung eines gelegentlichen Meerwasserzustroms bei geplanter Eindeichung essentiell. Der Meerwasserzustrom kann zukünftig (wie auch jetzt schon) über einen Siel ermöglicht werden. Die fachliche Betreuung sollte im Rahmen der Planfeststellung mit festgelegt werden.

Zum Erhalt und zur Förderung der Arten der Lagunen- und insbesondere der Salzwiesen-Lebensräume ist wie am Lagunenkomplex im Zentrum des Gebietes eine extensive Rinderbeweidung (extensive Rinderrasse) ganzjährig wünschenswert. Auf dem nordöstlichen Teil

der Fläche (Fläche nördlich vom Teilbereich 1) kann alternativ auch die Mahd im bisherigen Umfang beibehalten werden.

Weiterhin wird im Textteil als Maßnahme für die Strandbereiche westlich und südöstlich des Teilbereichs 1 die Beseitigung der Kartoffelrose (sowie weiterer Gebüsche) beschrieben.

7. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des Schutzgebiets

7.1 Beurteilung der Auswirkungen auf Erhaltungsziele

Für die vorliegende FFH-Vorprüfung relevant sind die möglichen vorhabenbedingten Auswirkungen auf die für das Schutzgebiet definierten Erhaltungsziele (siehe Kapitel 6). Die möglichen Wirkfaktoren wurden in Kapitel 5 beschrieben.

7.1.1 Vorkommen von Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II FFH-RL im Umfeld des Teilbereichs 1 der B-Planänderung

Aus der nachfolgenden Abbildung (Ausschnitt Bestandsplan MLUR 2010) ist ersichtlich, welche Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL in den Bereichen des FFH-Gebietes vorkommen, die an den Teilbereich 1 der B-Planänderung angrenzen.

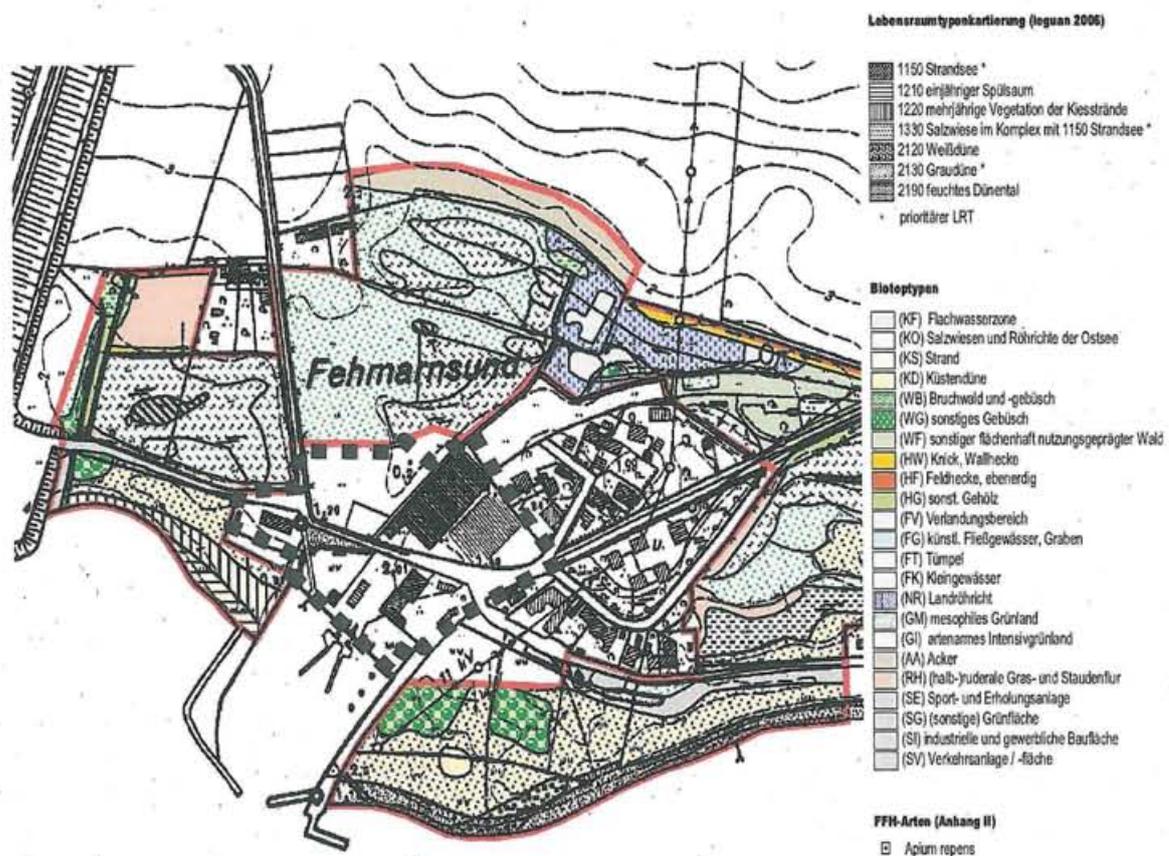


Abbildung 6: Ausschnitt aus Plan 4a Übersicht und Bestand (unmaßstäblich), Managementplan FFH 1532-321 „Sundwiesen Fehmarn“ (MLUR 2010, ergänzt). Schwarz umrandet: Teilbereich 1 der B-Planänderung.

Bei der Fläche westlich des Teilbereichs 1 handelt es sich um den Lebensraumtyp 1330 Salzwiese im Komplex mit dem prioritären Lebensraumtyp 1150 Strandsee*. Die Fläche nördlich des Teilbereichs 1 ist z.T. ebenfalls dem LRT 1330 zuzuordnen (östlicher Bereich),

in der Fläche befindet sich weiterhin ein kleinflächiger Bereich, der als Strandsee (prioritärer LRT 1150) eingestuft wird.

Im Strandbereich westlich des Teilbereichs 1 finden sich die Lebensraumtypen 1210 einjähriger Spülsaum, 1220 mehrjährige Vegetation der Kiesstrände und 2130 Graudüne (prioritärer Lebensraumtyp), im Strandbereich südöstlich des Teilbereichs die Lebensraumtypen 2130 Graudüne (prioritär) und Weißdüne (2120).

Das im Managementplan dargestellte Vorkommen der Art des Anhangs II FFH-RL Kriechender Scheiberich befindet sich im FFH-Gebiet mehr als 500 m östlich des Teilbereichs 1.

Die Art des Anhangs II FFH-RL Kammolch wurde 1998 im Lagunenkomplex-Bereich westlich des Bestandes des Kriechenden Scheiberichs festgestellt. Laut Managementplan beeinflussten zwischenzeitlich Meerwasserzuströme die Fläche, so dass fraglich ist, ob die Population noch existiert (der Kammolch reagiert empfindlich auf Salzeinfluss). Demnach ist die Art im Gebiet nicht gefährdet, da Ausweichgebiete mit Süßwasser vorhanden sind. Bei Abwägung kontroverser Zielkonflikte zwischen der Wiederherstellung von Lagunen einerseits und der Erhaltung des Kammolches andererseits ist laut Managementplan dem Lebensraumschutz Vorrang einzuräumen, da der Kammolch (auch innerhalb des Gebietes) Ausweichmöglichkeiten hat, landesweit nicht gefährdet ist und auf Fehmarn in nahezu jedem Süßwasser-Kleingewässer vorkommt.

Der Kammolch könnte theoretisch Kleingewässer nördlich und westlich des Teilbereichs 1, die als prioritärer LRT 1150 Strandsee eingestuft sind, als Reproduktionsgewässer nutzen und Lebensräume im Umfeld der Gewässer als Landhabitate aufsuchen. Laut BFN (2008) befinden sich die Sommerlebensräume im näheren Gewässerumfeld sowie angrenzenden Lebensräumen wie Grünland und Hecken. Verstecke bieten z.B. Totholz, Kleinsäugerbauten, Grasbulte oder das Wurzelwerk von Bäumen. Die Landhabitate befinden sich meist in Gewässernähe, sie können aber auch mehrere hundert Meter, maximal bis 1.000 m vom Gewässer entfernt sein (vgl. BFN 2008). Das Kleingewässer nördlich des Teilbereichs 1 ist ca. 80 m von der Grenze des Geltungsbereichs entfernt, das westliche Gewässer ca. 70 m, wobei zwischen dem letztgenannten Gewässer und den möglichen Eingriffsflächen im Geltungsbereich der B-Planänderung die Straße „Fehmarnsund“ verläuft.

7.1.1 Darstellung und Bewertung möglicher Auswirkungen auf die Erhaltungsziele für Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL

Im Folgenden werden mögliche vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Erhaltungsziele für Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL dargestellt und bewertet. Dabei werden Maßnahmen zur Schadensbegrenzung berücksichtigt (siehe Kapitel 8).

1150* Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)

Der Lebensraumtyp kommt in den Flächen westlich und nördlich des Teilbereichs 1 vor (siehe Abb. 6). Der Managementplan sieht für die Bereiche mit Vorkommen des Lebensraumtyps das Ziel „Erhalt und Wiederherstellung von Salzwiesen, Brackröhrichten und Lagunen“ vor. Das Vorkommen westlich von Teilbereich 1 liegt in einer Fläche, für die als Maßnahme „ganzjährige Beweidung“ vorgesehen ist, das Vorkommen nördlich von Teilbereich 1 in einer Fläche mit der Maßnahme „ganzjährige Beweidung oder alternativ Mahd“.

Laut Managementplan ist eine Aufwertung des Lagunenkomplexes nahe der Sundbrücke, der die Vorkommen des LRT 1150* mit einschließt, durch grundlegende hydrologische Maßnahmen aufgrund des Interessenskonfliktes mit dem Küstenschutz und nur geringer Höhenunterschiede im Gelände nicht möglich. Zum Erhalt und zur Förderung der Arten der Lagunen- und Salzwiesen-Lebensräume ist demnach eine extensive Rinderbeweidung wünschenswert bzw. (auf dem nordöstlichen Teil der Fläche) alternativ die Beibehaltung der Mahd im bisherigen Umfang. Die Berücksichtigung der Anforderungen des Küstenschutzes bei der Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen ist auch in den „übergreifenden Zielen“ für das Schutzgebiet vorgegeben (vgl. Kapitel 6.2).

Es kommt nicht zu bau- oder anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen des Lebensraumtyps. Weiterhin kommt es nicht zu Veränderungen von für den Lebensraumtyp relevanten Standortfaktoren. Die Wiederherstellungsmöglichkeiten für die Vorkommen des Lebensraumtyps sind laut Managementplan von vorneherein eingeschränkt, hydrologische Maßnahmen werden im Managementplan für diesen Bereich als nicht realisierbar dargestellt.

In diesem Zusammenhang wird auf geplante Küstenschutzmaßnahmen verwiesen. Zu diesen Maßnahmen liegt derzeit keine konkretisierte Planung vor (mdl. Auskunft Frau Rehnen, Stadt Fehmarn, Fachbereich Bauen). Im Managementplan wird darauf verwiesen, dass zum Erhalt des Lagunenkomplexes nahe der Sundbrücke die Aufrechterhaltung eines gelegentlichen Meerwasserzustroms unabdingbar ist und dass dies über einen Siel ermöglicht werden kann.

Für die im Managementplan konkretisierten Erhaltungsziele für den Lebensraumtyp 1150* ergeben sich vor diesem Hintergrund keine Restriktionen durch die im Teilbereich der B-Planänderung geplanten Vorhaben.

Bei der Errichtung von Betriebsgebäuden im Plangebiet (Teilbereich 1) ist mit baubedingten optischen und akustischen Störwirkungen auf die Umgebung zu rechnen. Weiterhin kann die Nutzung der Betriebsgebäude mit betriebsbedingten Störwirkungen verbunden sein, z.B. durch Personal, Maschinenbetrieb und Fahrzeugverkehr. Für Vegetation, Strukturen und die maßgeblichen Standortfaktoren des Lebensraumtyps ergeben sich hierdurch keine Beeinträchtigungen. Vor dem Hintergrund der Vorbelastungen, insbesondere der Nähe zu Straßen, Siedlungen und Werftbetrieb, sind keine Beeinträchtigungen von Lebensraumfunktionen für die Artengemeinschaften des Lebensraumtyps insgesamt zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen treten für den Lebensraumtyp und die diesbezüglichen Erhaltungsziele nicht ein.

1210 Einjährige Spülsäume

Erhaltung

- der weitgehend natürlichen Dynamik an Küstenabschnitten mit Spülsäumen,
- der natürlichen Überflutungen,
- der weitgehend natürlichen Sediment- und Strömungsverhältnisse im Küstenbereich,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen.

Der Lebensraumtyp kommt im Uferbereich südwestlich des Teilbereichs 1 vor (siehe Abb. 6). Der Managementplan sieht für das Vorkommen des Lebensraumtyps die Maßnahme „Entfernen von *Rosa rugosa*/Kartoffelrose“ und das Ziel „Erhalt von Grau- und Primärdünen einschl. Spülsäumen“ vor.

Es kommt nicht zu bau- oder anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen des Lebensraumtyps. Weiterhin kommt es nicht zu Veränderungen von für den Lebensraumtyp relevanten Standortfaktoren.

Im Zuge der Errichtung der Multifunktionshalle am Hafenbecken ist mit baubedingten optischen und akustischen Störwirkungen auf die Umgebung zu rechnen. Die Nutzung der Multifunktionshalle kann mit betriebsbedingten Störwirkungen verbunden sein, z.B. durch Personal, Maschinenbetrieb und Fahrzeugverkehr. Für Vegetation, Strukturen und die in den Erhaltungszielen benannten Standortfaktoren ergeben sich hierdurch keine Beeinträchtigungen. Störepfindliche Arten sind in den Erhaltungszielen nicht benannt. Vor dem Hintergrund der Vorbelastungen, insbesondere der aktuellen Nutzungen des Hafenbereiches, sind keine Beeinträchtigungen von Lebensraumfunktionen für die Artengemeinschaften des Lebensraumtyps insgesamt zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

1220 Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände

Der Lebensraumtyp kommt im Uferbereich südwestlich des Teilbereichs 1 vor (siehe Abb. 6). Der Managementplan sieht für das Vorkommen des Lebensraumtyps die Maßnahme „Entfernen von *Rosa rugosa*/Kartoffelrose“ und das Ziel „Erhalt von Grau- und Primärdünen einschl. Spülsäumen“ vor.

Der Lebensraumtyp ist nicht von bau- oder anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen betroffen. Weiterhin kommt es nicht zu Veränderungen der für den Lebensraumtyp relevanten Standortfaktoren.

Bei der Errichtung der Multifunktionshalle am Hafenbecken ist mit baubedingten optischen und akustischen Störwirkungen auf die Umgebung zu rechnen, bei der Nutzung der Multifunktionshalle mit betriebsbedingten Störwirkungen, z.B. durch Personal, Maschinenbetrieb und Fahrzeugverkehr. Für Vegetation, Strukturen und die in den Erhaltungszielen benannten Standortfaktoren des Lebensraumtyps ergeben sich hierdurch keine Beeinträchtigungen. Vor dem Hintergrund der Vorbelastungen, insbesondere der aktuellen Nutzungen des Hafenbereiches, sind keine Beeinträchtigungen von Lebensraumfunktionen für die Artengemeinschaften des Lebensraumtyps insgesamt zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

1330 Atlantische Salzwiesen / *Glauco-Puccinellietalia maritimae*

Der Lebensraumtyp kommt unmittelbar westlich und nördlich des Teilbereichs 1 vor, eine kleine Teilfläche auch südwestlich angrenzend (siehe Abb. 6). Der Managementplan gibt für die Vorkommen des Lebensraumtyps das Ziel „Erhalt und Wiederherstellung von Salzwiesen, Brackröhrichten und Lagunen“ an, weiterhin werden folgende Maßnahmen dargestellt: „ganzjährige Beweidung“ (Fläche westlich von Teilbereich 1), „ganzjährige Beweidung oder alternativ Mahd“ (Fläche nördlich von Teilbereich 1) sowie „Entfernen von *Rosa rugosa*/Kartoffelrose“ (kleine südwestlich angrenzende Fläche).

Laut Managementplan ist eine Aufwertung des Lagunenkomplexes nahe der Sundbrücke (der die Vorkommen des LRT 1330 im Umfeld des Teilbereiches 1 mit einschließt) durch grundlegende hydrologische Maßnahmen aufgrund des Interessenskonfliktes mit dem Küstenschutz und nur geringer Höhenunterschiede im Gelände nicht möglich. Zum Erhalt und zur Förderung der Arten der Lagunen- und Salzwiesen-Lebensräume ist demnach eine extensive Rinderbeweidung wünschenswert bzw. (auf dem nordöstlichen Teil der Fläche) alternativ die Beibehaltung der Mahd im bisherigen Umfang.

Es kommt nicht zu anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen im FFH-Gebiet. Baubedingte Inanspruchnahmen oder Nutzungen von an das Plangebiet angrenzenden Schutzgebietsflächen sind zwingend zu vermeiden (vgl. Kapitel 8). Durch das geplante Vorhaben kommt es

nicht zu Veränderungen von für den Lebensraumtyp relevanten Standortfaktoren. Die Wiederherstellungsmöglichkeiten für die Vorkommen des Lebensraumtyps im Umfeld des Teilbereiches 1 sind laut Managementplan von vorneherein eingeschränkt, hydrologische Maßnahmen werden im Managementplan für diesen Bereich als nicht realisierbar dargestellt.

In diesem Zusammenhang wird auf geplante Küstenschutzmaßnahmen verwiesen. Im Managementplan wird dargestellt, dass zum Erhalt des Lagunenkomplexes nahe der Sundbrücke die Aufrechterhaltung eines gelegentlichen Meerwasserzustroms unabdingbar ist und dass dies über einen Siel ermöglicht werden kann.

Für die im Managementplan konkretisierten Erhaltungsziele für den Lebensraumtyp 1330 ergeben sich vor diesem Hintergrund keine Restriktionen durch die im Teilbereich der B-Planänderung geplanten Vorhaben.

Bei der Errichtung von Betriebsgebäuden im Plangebiet (Teilbereich 1) ist mit baubedingten optischen und akustischen Störwirkungen auf die Umgebung zu rechnen. Weiterhin kann die Nutzung der Betriebsgebäude mit betriebsbedingten Störwirkungen verbunden sein, z.B. durch Personal, Maschinenbetrieb und Fahrzeugverkehr. Für Vegetation, Strukturen und die maßgeblichen Standortfaktoren des Lebensraumtyps ergeben sich hierdurch keine Beeinträchtigungen. Vor dem Hintergrund der Vorbelastungen, insbesondere der Nähe zu Straßen, Siedlungen und Werftbetrieb, sind keine Beeinträchtigungen von Lebensraumfunktionen für die Artengemeinschaften des Lebensraumtyps insgesamt zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen treten für den Lebensraumtyp und die diesbezüglichen Erhaltungsziele nicht ein.

2110 Primärdünen

Erhaltung

- der natürlichen Sediment- und Strömungsverhältnisse im Küstenbereich mit frisch angeschwemmten Sänden,
- der natürlichen Sanddynamik und Dünenbildungsprozesse,
- der ungestörten Vegetationsfolge (Sukzession),
- der Vegetationsbestände ohne Bodenverletzungen,
- der sonstigen lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen.

Der Lebensraumtyp kommt nach Standard-Datenbogen mit 0,4 ha im FFH-Gebiet vor, laut Managementplan hat sich die Fläche gemäß der Biotoptypenkartierung von 2006 auf 0,02 ha verringert. In der Karte „Übersicht und Bestand“ im Managementplan sind keine Vorkommen des Lebensraumtyps dargestellt.

Im Umfeld des Teilbereichs 1 existieren laut Bestandskarte keine Ausbildungen des Lebensraumtyps. Inanspruchnahmen oder sonstige Beeinträchtigungen von Vorkommen des Le-

bensraumtyps oder von für den Lebensraumtyp relevanten Strukturen bzw. Funktionen treten nicht ein.

Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

2120 Weißdünen mit Strandhafer (*Ammophila arenaria*)

Erhaltung

- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der natürlichen Bodenentwicklung und der natürlichen Wasserstände in den Dünenbereichen,
- der Mosaikkomplexe mit anderen charakteristischen Lebensräumen bzw. eingestreuten Sonderstrukturen wie z.B. Sandflächen, Silbergrasfluren, Sandmagerrasen oder Heideflächen,
- der natürlichen Sand- und Bodendynamik,
- vorgelagerter, unbefestigter Sandflächen zur Sicherung der Sandzufuhr,
- der natürlichen Dünenbildungsprozesse.

Der Lebensraumtyp kommt kleinflächig im Uferbereich südöstlich des Teilbereichs 1 vor (siehe Abb. 6). Im Managementplan sind für den Küstenbereich mit dem Vorkommen des Lebensraumtyps die Maßnahme „Entfernen von *Rosa rugosa*/Kartoffelrose“ und das Ziel „Erhalt von Grau- und Primärdünen einschl. Spülsäumen“ dargestellt.

Der Bestand des Lebensraumtyps liegt nicht in unmittelbarer Nähe des Teilbereichs 1. Im südöstlichen Bereich des Plangebietes, der dem Vorkommen des Lebensraumtyps am nächsten liegt, sind keine baulichen Veränderungen vorgesehen.

Es sind keine bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkungen ersichtlich, die sich auf den Lebensraumtyp und die typischen Strukturen und Funktionen sowie die typischen Artengemeinschaften auswirken könnten.

Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

2130* Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)

Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung

- reich strukturierter Graudünenkomplexe,
- der Mosaikkomplexe mit anderen charakteristischen Lebensräumen bzw. eingestreuter Sonderstandorte wie z.B. Abbruchkanten, Feuchtstellen, Sandmagerrasen, Heideflächen, Weißdünen, Lagunen,
- der natürlichen Bodenentwicklung und der weitgehend ungestörten hydrologischen Verhältnisse,
- der natürlichen Dünenbildungsprozesse,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen.

Der Lebensraumtyp kommt in Küstenbereichen westlich und südöstlich des Teilbereichs 1 vor (siehe Abb. 6). Im Managementplan sind für den Küstenbereich mit den Vorkommen des

Lebensraumtyps die Maßnahme „Entfernen von *Rosa rugosa*/Kartoffelrose“ und das Ziel „Erhalt von Grau- und Primärdünen einschl. Spülsäumen“ dargestellt.

Der Lebensraumtyp ist nicht von bau- oder anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen betroffen. Weiterhin kommt es nicht zu Veränderungen der für den Lebensraumtyp relevanten Standortfaktoren.

Bei der Errichtung der Multifunktionshalle am Hafenbecken ist mit baubedingten optischen und akustischen Störwirkungen auf die Umgebung zu rechnen, bei der Nutzung der Multifunktionshalle mit betriebsbedingten Störwirkungen, z.B. durch Personal, Maschinenbetrieb und Fahrzeugverkehr. Für Vegetation, Strukturen und die in den Erhaltungszielen benannten Standortfaktoren des Lebensraumtyps ergeben sich hierdurch keine Beeinträchtigungen. Störepfindliche Arten sind in den Erhaltungszielen für den Lebensraumtyp nicht benannt. Vor dem Hintergrund der Vorbelastungen, insbesondere der aktuellen Nutzungen des Hafenbereiches, sind keine Beeinträchtigungen von Lebensraumfunktionen für die Artengemeinschaften des Lebensraumtyps insgesamt zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

2190 Feuchte Dünentäler

In der Karte „Übersicht und Bestand“ im Managementplan sind für die Umgebung der Teilfläche 1 keine Vorkommen des Lebensraumtyps dargestellt.

Inanspruchnahmen oder sonstige Beeinträchtigungen von Vorkommen des Lebensraumtyps oder von für den Lebensraumtyp relevanten Strukturen bzw. Funktionen oder für die Artengemeinschaften treten nicht ein.

Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

7.1.2 Darstellung und Bewertung möglicher Auswirkungen auf die Erhaltungsziele für Arten des Anhangs II FFH-RL

Im Folgenden werden mögliche vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Erhaltungsziele für Arten des Anhangs II FFH-RL dargestellt und bewertet:

1614 Kriechender Scheiberich (*Apium repens*)

Erhaltung

- feuchter bis nasser, mäßig nährstoffversorgter Grünländereien, insbesondere artenreicher Flutrasengesellschaften in Kontakt zu Küsten- und Binnengewässern
- des weitgehend natürlichen Wasserhaushaltes und der Nährstoffversorgung,
- eines ausreichenden Lichteinfalls an bekannten und potenziellen Standorten,

- der für konkurrenzarme Standorte notwendigen dynamischen Prozesse: Uferabbrüche, Überschwemmungsbereiche, Beweidung, Tritt,
- einer extensiven Beweidung zur Sicherung der Bestände bestehender Populationen.

Das Vorkommen des Kriechenden Scheiberichs befindet sich mehr als 500 m östlich des Teilbereichs 1.

Die im Teilbereich 1 geplanten Vorhaben sind nicht mit Beeinträchtigungen der Vorkommensbereiche des Kriechenden Scheiberichs verbunden. Weiterhin ergeben sich keine Restriktionen für die im Managementplan dargestellten Maßnahmen zur Sicherung und Stabilisierung des Bestandes der Art (Aufrechterhaltung der Nutzung, saisonal hohe Wasserstände, Wiederansiedlung).

Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

1166 Kammmolch (*Triturus cristatus*)

Erhaltung

- von fischfreien, ausreichend besonnten und über 0,5 m tiefen Stillgewässern mit strukturreichen Uferzonen in Offenlandbereichen,
- Sicherung einer hohen Wasserqualität der Reproduktionsgewässer,
- von geeigneten Winterquartieren im Umfeld der Reproduktionsgewässer, insbesondere natürliche Bodenstrukturen, strukturreiche Gehölzlebensräume,
- geeigneter Sommerlebensräume (extensiv genutztes Grünland, natürliche Bodenstrukturen, Brachflächen, Gehölze u.ä.),
- von durchgängigen Wanderkorridoren zwischen den Teillebensräumen bestehender Populationen.

Laut Managementplan ist der Kammmolch im FFH-Gebiet nicht gefährdet. Die Art ist empfindlich gegenüber Salzwasser, daher kann es zu Zielkonflikten zwischen der Wiederherstellung von Lagunen und der Erhaltung des Kammmolches kommen. Laut Managementplan ist in solchen Fällen der Schutz der Lebensraumtypen vorrangig zu behandeln (siehe Kapitel 7.1.1).

Das Vorkommen der Art wurde 1998 im Lagunenkomplex östlich des Teilbereichs 1 bzw. der daran angrenzenden Siedlung festgestellt. Laut Managementplan ist mit Vorkommen in sämtlichen Bereichen mit Kleingewässern (Süßwasser) im FFH-Gebiet zu rechnen. Im Umfeld des Teilbereichs 1 sind Kleingewässer ca. 80 m nördlich der Plangebietsgrenze und ca. 70 m westlich der Plangebietsgrenze vorhanden. Diese könnten theoretisch vom Kammmolch als Reproduktionsgewässer genutzt werden. Lebensräume im Umfeld der Gewässer könnten als Landhabitate fungieren. Auch Flächen im Teilbereich 1 könnten theoretisch als Landlebensräume genutzt werden.

Das Plangebiet grenzt an das FFH-Gebiet an, es kommt nicht zu anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen im Schutzgebiet bzw. in potenziellen Kammolch-Lebensräumen im FFH-Gebiet. Baubedingte Inanspruchnahmen von Schutzgebietsflächen sind zwingend zu vermeiden (siehe Kapitel 8). Die Realisierung der geplanten Bauvorhaben im Teilbereich 1 ist auch nicht mit Auswirkungen auf die Kleingewässer in nahegelegenen Bereichen des FFH-Gebietes verbunden, etwa auf die Wasserführung. Somit ergeben sich keine Beeinträchtigungen von möglichen Kammolch-Lebensräumen oder -Teillebensräumen im FFH-Gebiet.

Falls an den Kleingewässern westlich und nördlich des Teilbereichs 1 Kammolche vorkommen, sind deren Landhabitate in erster Linie in Gewässernähe zu vermuten. Die theoretisch möglichen Aktionsräume reichen aber über die Grenzen des FFH-Gebietes hinaus. Die Grünlandfläche im Plangebiet nördlich der Straße, auf der eine weitere Erweiterungsmöglichkeit für den Werftbetrieb geschaffen werden soll, liegt ca. 80 bzw. 70 m von den Kleingewässern entfernt und somit im möglichen Aktionsraum der Kammolche. Die Eignung dieser im Landschaftsplan als „Intensivgrünland“ dargestellten Fläche als Landhabitat ist aber nicht besonders hoch. Im FFH-Gebiet und weiteren nahegelegenen Bereichen (z.B. Gehölzen an Siedlungen) befinden sich größere Flächen mit einer vergleichbaren oder höheren Eignung als Landhabitate für Kammolche. Die Flächeninanspruchnahme betrifft somit nur geringe Anteile fakultativer Landhabitate des Kammolches außerhalb des FFH-Gebietes.

Für die im FFH-Gebiet vorhandene Population des Kammolchs ergibt sich aus dieser Flächeninanspruchnahme keine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes. Falls Kammolche im westlichen Teil des Schutzgebietes bzw. im Umfeld des Teilbereichs 1 vorkommen, bleiben Bereiche mit einer Eignung als Landhabitate großflächig verfügbar.

In Bezug auf funktionale Zusammenhänge zwischen Teilhabitaten (Landhabitaten und Gewässern) oder zwischen Teilpopulationen des Kammolches im FFH-Gebiet bestehen durch die Straße „Fehmarnsund“ und die bestehenden Nutzungen (Gewerbe, Wohnen) bereits Vorbelastungen. Die geplanten Bauvorhaben im Teilbereich 1 schließen an gewerblich genutzte Bereiche an, sie führen nicht zu einer Trennung bzw. Fragmentierung zusammenhängender Lebensraumkomplexe. Weiterhin ist nicht damit zu rechnen, dass das Vorhaben mit einer signifikanten Erhöhung des betriebsbedingten Mortalitätsrisikos für Kammolche verbunden ist. Für Amphibien besteht aktuell bereits ein gewisses Tötungsrisiko insbesondere durch den Verkehr auf der Straße Fehmarnsund. Im Zuge der Erweiterung des Werftbetriebes ist nicht mit einer Steigerung der Frequentierung der Straße zu rechnen, die mit einer Gefährdung lokaler Populationen von Amphibien bzw. des Kammolches einhergehen könnte.

Zusammenfassend ergeben sich für den Kammmolch und die artbezogenen Erhaltungsziele keine erheblichen Beeinträchtigungen.

7.2 Wechsel- und Summationswirkungen mit anderen Plänen oder Projekten

Neben dem hier zu prüfenden Vorhaben sind im Umfeld des FFH-Gebiets Maßnahmen zur Erweiterung des Deichs im Bereich des Hafens geplant. Zu diesen Maßnahmen liegt derzeit aber weder eine konkretisierte Planung noch eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung vor (mdl. Auskunft Frau Rehnen, Stadt Fehmarn, Fachbereich Bauen).

Mögliche Auswirkungen des Deichbaus auf das FFH-Gebiet werden im Managementplan thematisiert. Demnach ist durch dieses Vorhaben mit einer Reduzierung des Meerwasserzustroms in den Lagunenkomplex im westlichen Bereich des Schutzgebietes zu rechnen. Laut Managementplan kann der für den Erhalt des Lagunenkomplexes essenzielle Meerwasserzustrom aber über einen Siel aufrecht erhalten werden. Dies wäre im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für dieses Vorhaben zu konkretisieren.

Wie im vorherigen Kapitel ausgeführt, führt das in der vorliegenden FFH-Vorprüfung betrachtete Vorhaben für keines der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Sundwiesen Fehmarn“ zu einer erheblichen Beeinträchtigung. Es kommt nicht zu Summationswirkungen mit möglichen Auswirkungen des geplanten Deichbaus, die dann in der Summe die Erheblichkeitsschwelle für eines der Erhaltungsziele überschreiten könnten.

7.3 Zusammenfassende Beurteilung der vorhabensbedingten Auswirkungen auf die Schutzzwecke und Erhaltungsziele

Zusammenfassend ist festzustellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Sundwiesen Fehmarn“ durch das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen in bzw. Beeinträchtigungen von an das Plangebiet angrenzenden Schutzgebietsflächen ausgeschlossen werden können. Eine vertiefende Prüfung der FFH-Verträglichkeit wird nicht als notwendig erachtet.

8. Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Die Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (Maßnahmen, die auf die Minimierung oder Aufhebung der negativen Auswirkungen eines Projektes abzielen) kann dazu führen, dass Auswirkungen auf ein betroffenes Gebiet nicht (mehr) als Beeinträchtigungen bzw. erhebliche Beeinträchtigungen festgestellt werden.

Der Teilbereich 1 der geplanten B-Planänderung grenzt unmittelbar an das FFH-Gebiet „Sundwiesen Fehmarn“ an. Wie Kapitel 7 zu entnehmen ist, sind Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und ihren charakteristischen Artengemeinschaften sowie von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie auszuschließen, wenn baubedingte Inanspruchnahmen bzw. Beeinträchtigungen von Schutzgebietsflächen vermieden werden.

Folgende Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind erforderlich:

- **Vermeidung baubedingter Flächeninanspruchnahmen und Nutzungen im FFH-Gebiet**

Die an das Plangebiet angrenzenden Flächen des Schutzgebietes sind vor baubedingten Flächeninanspruchnahmen oder Nutzungen zu schützen (keine Nutzung als Lagerfläche, Stellplatz für Container, Baumaschinen, Baufahrzeuge, kein Befahren mit Baumaschinen etc.). Ggf. sind Bauzäune zu errichten.

- **Vermeidung baubedingter Stoffeinträge in Flächen im FFH-Gebiet**

Im Zuge der Bautätigkeiten und damit verbundener Erdbewegungen sind Stoffeinträge in Flächen des Schutzgebietes zu vermeiden. Falls Erdaushub im Plangebiet gelagert bzw. zwischengelagert werden muss, sind die Lagerflächen nicht unmittelbar angrenzend an das FFH-Gebiet einzurichten.

9. Zusammenfassung und Fazit

In der nachfolgenden Tabelle sind die möglichen vorhabensbedingten Auswirkungen auf die für das FFH-Gebiet „Sundwiesen Fehmarn“ relevanten Lebensräume und Arten sowie die jeweiligen Erhaltungsziele zusammenfassend dargestellt und im Hinblick auf ihre Erheblichkeit bewertet.

Tabelle 3: Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Sundwiesen Fehmarn“.

Erhaltungsziele für	mögliche vorhabensbedingte Auswirkungen	erhebliche Beeinträchtigung möglich
LRT 1150* Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)	keine Flächeninanspruchnahme keine für den LRT erheblichen Störwirkungen keine Auswirkungen auf relevante Standortfaktoren keine Restriktionen für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen	Nein
LRT 1210 Einjährige Spülsäume	keine Flächeninanspruchnahme keine für den LRT erheblichen Störwirkungen keine Auswirkungen auf relevante Standortfaktoren keine Restriktionen für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen	Nein
LRT 1210 Einjährige Spülsäume	keine Flächeninanspruchnahme keine für den LRT erheblichen Störwirkungen keine Auswirkungen auf relevante Standortfaktoren keine Restriktionen für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen	Nein
LRT 1220 Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände	keine Flächeninanspruchnahme keine für den LRT erheblichen Störwirkungen keine Auswirkungen auf relevante Standortfaktoren keine Restriktionen für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen	Nein
LRT 1330 Atlantische Salzwiesen / <i>Glaucopuccinellietalia maritimae</i>	keine Flächeninanspruchnahme (<u>Schadensbegrenzungsmaßnahme erforderlich</u>) keine für den LRT erheblichen Störwirkungen keine Auswirkungen auf relevante Standortfaktoren keine Restriktionen für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen	Nein
2110 Primärdünen	keine Flächeninanspruchnahme keine für den LRT erheblichen Störwirkungen keine Auswirkungen auf relevante Standortfaktoren keine Restriktionen für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen	Nein
2120 Weißdünen mit	keine Flächeninanspruchnahme	Nein

Strandhafer (Ammophila arenaria)	keine für den LRT erheblichen Störwirkungen keine Auswirkungen auf relevante Standortfaktoren keine Restriktionen für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen	
2130* Festliegende Küstendünen mit krau- tiger Vegetation (Grau- dünen)	keine Flächeninanspruchnahme keine für den LRT erheblichen Störwirkungen keine Auswirkungen auf relevante Standortfaktoren keine Restriktionen für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen	Nein
2190 Feuchte Dü- nentäler	keine Flächeninanspruchnahme keine für den LRT erheblichen Störwirkungen keine Auswirkungen auf relevante Standortfaktoren keine Restriktionen für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen	Nein
1614 Kriechender Scheiberich	keine Inanspruchnahme von Vorkommensbereichen keine Auswirkungen auf relevante Standortfaktoren keine Restriktionen für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen	Nein
1166 Kammmolch	keine Inanspruchnahme von möglichen Lebensräumen im FFH-Gebiet (<u>Schadensbegrenzungsmaßnahme erforderlich</u>) Inanspruchnahme einer Grünlandfläche außerhalb des FFH- Gebietes als potenzielles Landhabitat führt nicht zur Beein- trächtigung des Erhaltungszustandes keine Auswirkungen auf den Lebensraumverbund keine Auswirkungen auf relevante Standortfaktoren keine Restriktionen für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen	Nein

Aus der zusammenfassenden Tabelle geht hervor, dass die im Teilbereich 1 der B-Planänderung vorgesehenen Bauvorhaben nicht zu relevanten Konflikten mit dem Ziel führen, die Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder diesen wiederherzustellen.

Eine erhebliche vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Sundwiesen Fehmarn“ kann also ausgeschlossen werden. Das Vorhaben ist gemäß Artikel 6 Absatz 3 FFH-Richtlinie und § 34 Absatz 2 BNatSchG als verträglich mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets „Sundwiesen Fehmarn“ zu betrachten.

Für die Richtigkeit:

Köln, 25.05.2016



Dr. Claus Albrecht

10. Literatur und sonstige verwendete Quellen

- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ), 2008: Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV. http://www.ffh-anhang4.bfn.de/index_ffh-handbuch-anhang4.html
- LENKENHOFF, P. & ROSE, U. 2004: LAWA-Projekt G 1.01: Erfassung, Beschreibung und Bewertung grundwasserabhängiger Oberflächengewässer und Landökosysteme hinsichtlich vom Grundwasser ausgehender Schädigungen. Bericht zu Teil 3: Analyse der vom Grundwasser ausgehenden signifikanten Schädigung grundwasserabhängiger Ökosysteme (qualitative Aspekte). – Online, URL: http://www.erftverband.de/fileadmin/Erftverband/Abteilung_G/lawa-bericht3.pdf (Zugriff: 15.11.2013)
- GARNIEL, A. & MIERWALD, U.: Vögel und Straßenverkehr, 2010
- HACKER F, VOIGTLÄNDER U, RUSSOW B, ABDANK A (2010A): *Apium repens*. In: Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie; Internet-Veröffentlichung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/ffh_arten.htm.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW, 2011): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Stand: Februar 2014. – (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>).
- LLUR (LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN)
- MEYER, F. (2004): *Triturus cristatus* (LAURENTI 1768). – In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & A. SSYMANK (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schr.R. Landschaftspflege Naturschutz Heft 69/2, Bonn-Bad Godesberg: 136-143.
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (MLUR) (2010): Managementplan für das FFH-Gebiet DE-1532 – 321 „Sundwiesen Fehmarn“.
- RIMPP, K. (2007): Nördlicher Kammolch *Triturus cristatus* (LAURENTI, 1768). – In: LAUFER, H., FRITZ, K. & P. SOWIG (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Ulmer, Stuttgart-Hohenheim: 207-222.
- THIESMEIER, B., KUPFER, A. & R. JEHLE (2009): Der Kammolch – ein „Wasserdrache“ in Gefahr. – Zeitschr. Feldherpetologie Beih. 1, Laurenti, Bielefeld: 160 S.